

Information zur Eintragung im Marktstammdatenregister

Alle Betreiber einer Photovoltaik-Anlage müssen sich und ihre Anlagen seit 31. Januar 2019 im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur online registrieren. Das Verzeichnis ersetzt das Anlagenregister und Photovoltaik-Meldeportal.

Wer muss sich registrieren?

Sämtliche Akteure des Strom- und Gasmarkts sind verpflichtet, sich selbst und ihre Anlagen zu registrieren. Solaranlagen, KWK-Anlagen, ortsfeste Batteriespeicher und Notstromaggregate müssen genauso registriert werden wie Windenergieanlagen oder konventionelle Kraftwerke. Die Eintragung muss durch den Anlagenbetreiber durchgeführt werden.

Müssen auch Bestandsanlagen eingetragen werden?

Ja! Im Marktstammdatenregister müssen sämtliche Bestandsanlagen neu registriert werden, auch wenn sie bereits bei der Bundesnetzagentur gemeldet sind. Das Register soll ein lückenloses Bild der deutschen Strom- und Gasversorgung enthalten. Bereits gemeldete Erzeugungsanlagen müssen sich aus Gründen des Datenschutzes erneut registrieren.

Welche Fristen sind zu beachten?

Damit die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ohne Abzüge ausbezahlt werden können, müssen die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung beachtet werden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung!

Für Bestandsanlagen, die vor dem Start des Marktstammdatenregisters in Betrieb gegangen sind, gilt grundsätzlich eine zweijährige Frist ab Start des Webportals, also seit dem 31.1.2019, und somit der 31.1.2021 als letztmöglicher Termin. Für Neuanlagen gilt nach deren Inbetriebnahme eine einmonatige Frist zur Registrierung.

Unter **www.marktstammdatenregister.de** kann das Register aufgerufen und genutzt werden. Für Fragen steht eine Hotline der Bundesnetzagentur unter 0228/14-3333 und über das Webportal ein Kontaktformular für schriftliche Anfragen zur Verfügung.